



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiligt:

Betreff:

Zusammenschluss der Sparkasse HagenHerdecke mit der Sparkasse Lüdenscheid

Beratungsfolge:

23.06.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt:

1. Der aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse HagenHerdecke mit der Sparkasse Lüdenscheid nach § 27 Abs. 3 SpkG zu schließende öffentlich-rechtliche Vertrag (Anlage 1) zwischen dem Sparkassenzweckverband HagenHerdecke (Zweckverband Sparkasse HagenHerdecke) und dem Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle (Zweckverband Sparkasse Lüdenscheid) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die im Rahmen der Sparkassenvereinigung erforderliche unmittelbare Überführung des vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand des Zweckverbandes Sparkasse HagenHerdecke auf den neuen Sparkassenzweckverband der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband Sparkasse HagenHerdecke gilt mit dem Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes (Vereinigungstichtag 31.08.2022) als aufgelöst.

Die Satzung des neuen Zweckverbandes wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Satzung des neuen Zweckverbandes erhält ab 31.08.2022 die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

2. Der Rat der Stadt Hagen weist die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Herdecke entsandten Vertreter an, in der Verbandsversammlung am 28.06.2022, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Sparkasse HagenHerdecke und die Sparkasse Lüdenscheid werden mit Wirkung zum 31.08.2022 (Vereinigungstichtag) auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinigt.



18. _____
19. _____

4. Der Oberbürgermeister wird zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse zu 1. und 2. erforderlich sind.



Kurzfassung

entfällt

Begründung

In Ergänzung zur Vorlage 0551/2022 wird zum Beschluss 2. e) die Satzung der vereinigten Sparkasse mit folgenden redaktionellen Änderungen vorgelegt:

1. In § 1 Absatz 1 ist das erste Anführungszeichen vor das Wort „Sparkasse“ gesetzt worden.

2. In § 8 Satz 2 ist hinter dem Wort „Satzung“ das Wort „der“ gestrichen worden.

Des Weiteren wurde im Beschluss zu 2. im ersten Satz eine Korrektur vorgenommen. Das Wort „Lüdenscheid“ wurde korrigiert in „Herdecke“, da die zu beschließenden Weisungen an die Vertreter in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Herdecke ergehen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.
Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ENTWURF

Satzung

der Sparkasse an Volme und Ruhr

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Träger.....	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Verwaltungsrat	3
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Vertretung der Sparkasse	4
§ 7 Kredite und Beteiligungen	4
§ 8 Inkrafttreten der Satzung	5

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die „Sparkasse an Volme und Ruhr,
Zweckverbandssparkasse der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle“,
mit Sitz in Hagen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse an Volme und Ruhr“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.



§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) elf weiteren sachkundigen Mitgliedern und

- c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (voraussichtlich bis Herbst 2030) erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 17 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf neun Dienstkräfte.

- (2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zum Vorsitzenden, Mitglied oder Beanstandungsbeamten des Verwaltungsrates gewählt wurden.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und das stellvertretende Vorstandsmitglied.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Märkischen Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Oberbergischen Kreises, des Kreises Unna, des Kreises Olpe

sowie der kreisfreien Stadt Dortmund.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 31.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 24.01.2021 außer Kraft. Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am **TT.MM.2022** öffentlich bekannt gemacht.